OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700913/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 3. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A Z, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. Jänner 2021, GZ: BHGR/921080000389/21, wegen Übertretung der §§ 8 Abs 4, 3 Abs 1 COVID-19-MG iVm § 7 Abs 7 und Abs 1 2. COVID-19-NotMV sowie der § 8 Abs 2, § 1, § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 6 Abs 1 und 5a COVID-19-MV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruchpunkt 2. § 6 Abs 1 und 5a COVID-19-MV, BGBl II 598/2020, durch § 7 Abs 1 iVm Abs 7 COVID-19-NotMV, BGBl II 598/2020, ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 110 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in Folge: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2021, GZ: BHGR/921080000389/21, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von € 500,00 ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Tagen und 21 Stunden gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-MG sowie eine Geldstrafe in Höhe von € 50,00 ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 9 Stunden gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-MG verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Polizeiinspektion Bad Schallerbach im Zuge des Streifendienstes am 7. Jänner 2021 um 15:00 das Lokal des Bf (A) in B, G. Straße x, einer Kontrolle unterzogen habe. Zum angeführten Zeitpunkt seien im Lokal-Innenraum insgesamt 6 Personen sitzend an 3 kleinen Tischen angetroffen worden, welche diverse Speisen und Getränke konsumiert hätten. Ferner sei festgestellt worden, dass der Bf trotz Kundenkontakt keinen Mund-Nasenschutz trage. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Jänner 2021 sei dem Bf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Der Bf habe mit Schreiben vom 15. Jänner 2021 eine Stellungnahme abgegeben. Diese habe gelautet:

„Verwiesen wird auf die neuen, bislang ergangenen Entscheidungen des VfGH, welche im Wesentlichen zum Ausdruck brachten, dass die im Rahmen der angefochtenen Verordnungen getroffenen Maßnahmen ohne Grundlage sind. Die seitens der Bundesministerien im Rahmen der Verfahren vorgelegten Akten waren ohne Inhalt bzw wurden überhaupt nicht vorgelegt.

Die Maßnahmen sind daher als Willkür zu bezeichnen und wurden daher, soweit Verfahrensgegenständlich, für Gesetz- und Verfassungswidrig erklärt.

Beantragt wird die Einstellung des Strafverfahrens.“

Zu der Stellungnahme sei bemerkt, dass der belangten Behörde keine Aufhebung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen bekannt sei und die gegenständlichen Übertretungs- und Strafnormen daher rechtmäßig kundgemacht wurden, als Teil der Rechtsordnung anzusehen und von den Verwaltungsstrafbehörden zu vollziehen seien.

Der von den Polizeibeamten festgestellte Sachverhalt sei eindeutig und werde auch vom Bf inhaltlich nicht bestritten. Der objektive Sachverhalt sei daher jedenfalls als gegeben anzusehen.

Der Bf rechtfertige sich lediglich damit, dass er die einschlägigen Gesetzesbestimmungen als nicht anwendbar erachte, da er der Meinung sei, sie seien bzw würden ohnehin vom VfGH aufgehoben worden/werden.

Aufgrund des Umstandes, dass der Bf die Öffnung auch in den sozialen und Printmedien beworben habe und auch noch mindestens ein weiteres Mal bei einschlägigen Verwaltungsübertretungen in den darauffolgenden Tagen betreten worden sei, könne davon ausgegangen werden, dass auch der subjektive Tatbestand gegeben ist, da der Bf jedenfalls vorsätzlich gehandelt habe.

Hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens führte die belangte Behörde aus, dass der verhängte Strafbetrag im unteren Bereich bei 13.89 Prozent der Höchststrafe von € 3.600,00 des gesetzlichen Strafrahmens liege. Dieser sei als schuld- und tatangemessen zu betrachten und stelle auch das notwendige Maß dessen dar, um den Bf in Zukunft von der Begehung von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die rechtsfreundliche Vertretung des Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. Februar 2021. Darin zitiert er zunächst die Entscheidung des VfGH zum Betretungsverbot-Gastgewerbe (V 405/2020-14) sowie zur Maskenentscheidung (G 271/2020-16, V 463-467/2020-16). Weiters führt er aus, dass es sich diesen Bestimmungen, welche Gegenstand der VfGH-Erkenntnisse gewesen seien, um die entsprechenden Regelungen in Bezug auf die nunmehr geltenden Verordnungen handle. Der VfGH begründe seine Entscheidungen im Wesentlichen damit, dass diese Regelungen keine Grundlage in den Verordnungsakten hätten. Es sei davon auszugehen, dass dies sich nicht geändert habe und dass die Verordnungsakten, welche als Grundlage für die nunmehr geltenden Verordnungen dienen sollen, ebenso inhaltslos seien.
Es habe sich ferner gezeigt, dass sich aufgrund der Tätigkeit des Bf keine Erkrankungen, geschweige denn Todesfälle ereignet hätten und daher auch schon aus diesem Grund dieses Vorgehen als unsachlich (Art 2 StGG, Art 7 B-VG) anzusehen sei. Auch eine Verletzung des Art 6 StGG sei gegeben, da es sich bei den hier gegenständlichen Maßnahmen weder um geeignete noch um notwendige Maßnahmen handle, eine Erkrankung im epidemiologischen Ausmaß zu verhindern, da eine solche nicht existiere. Einzelne Erkrankungsfälle würden solche Maßnahmen auf keinen Fall rechtfertigen. Ein Kollaps des Gesundheitssystems sei daher nie auch nur annähernd zu befürchten gewesen. Aus diesen Gründen sei die hier zur Anwendung gelangte Verordnung gesetz- und in der Folge auch verfassungswidrig.
Die Bundesminister bzw die Bundesregierung als Verordnungsgeber würden hier mit einer Art „Verordnungswalze“ die hier aufgezeigte Judikatur des VfGH zu umgehen versuchen, welche über das gesamte Bundesgebiet und die Bevölkerung gleichsam überrolle. Dazu sei anzumerken, dass VfGH-Erkenntnisse im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und so zum Rechtsbestand des Staates werden. Sie würden inhaltlich somit den Verordnungs- und auch den Gesetzgeber binden; dies auch hinkünftig. Durch das dauernde Erlassen von Verordnungen werde aber versucht, diese Bindung zu unterlaufen und so die Judikatur des VfGH auszuhebeln. Dies, indem man immer wieder neue Verordnungen produziere, hierfür neue Namen erfinde und den Eindruck erwecke, etwas völlig Neues sei nun in Geltung. Tatsächlich werde aber Altes nur neu verpackt. Die Realität sei aber immer mehr für jeden erkennbar und würden diese Verordnungen massive Grundrechtseingriffe ohne Grundlage darstellen. Angeregt werde daher gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG einen entsprechenden Antrag an den VfGH zu stellen, diese Verordnungen in Bezug auf die hier anwendbaren Bestimmungen aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Darin führt sie zusätzlich aus, dass die Verwaltungsstrafbehörden aufgrund von früheren Entscheidungen des VfGH betreffend frühere Fassungen einer Vorgängerverordnung nicht auf die mögliche Verfassungswidrigkeit einer rechtmäßig zustande gekommenen und sich im Zeitpunkt der Tat in Kraft befundene Norm schließen könnten und dürften. Im Gegenteil, die Behörde habe die geltenden Bestimmungen anzuwenden und sei die Strafbarkeit im gegenständlichen Fall eindeutig gegeben gewesen. Ob aus der Übertretung des Bf eine konkrete Gefährdung oder Erkrankung resultiert ist, sei nicht Teil der Strafnorm bzw der übertretenen Norm und daher für die Beurteilung der Strafbarkeit nicht von Relevanz.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, kein darauf gerichteter Parteienantrag vorliegt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am 2. August 1972, ist Betreiber des Gastgewerbebetriebes „A“ in B, G. Straße x. Am 7. Jänner 2021 um 15:00 befanden sich im Innenraum des Lokals 6 Personen sitzend an 3 kleinen Tischen, welche diverse Speisen und Getränke konsumierten. Der Bf trug trotz Kundenkontakt keinen Mund-Nasenschutz.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen in der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020, lautet auszugsweise:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,

[...]

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Strafbestimmungen

§ 8. [...]

(3) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV), BGBl II 479/2020 idF BGBl II 2/2021, lautete auszugsweise:

„Gastgewerbe

§ 7. (1) Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

[...]

(7) Abweichend von Abs. 1 ist die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-MaßnahmenG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,00, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten wird.

Die COVID-19-NotMV, die als gesetzliche Grundlage explizit § 3 des COVID-19-MaßnahmenG nennt, sieht in § 7 Abs 1 grundsätzlich ein Betretungsverbot für sämtliche Betriebsarten des Gastgewerbes zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes vor. Davon abweichend erklärt § 7 Abs 7 leg cit die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr für zulässig, sofern die Speisen und Getränke nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, überdies ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

IV.2. Im konkreten Fall ist der objektive Tatbestand des § 8 Abs 3 iVm § 7 Abs 1 und 7 COVID-19-NotMV jedenfalls als erfüllt anzusehen, zumal der Bf weder im Zuge seiner Rechtfertigung vom 15. Jänner 2021 noch im Rahmen der Beschwerde bestritten hat, am 7. Jänner 2021 – ohne Verwendung einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung – Gäste in seinem Betrieb empfangen zu haben.

IV.3. Das COVID-19-MaßnahmenG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass der Bf – wie bereits von der belangten Behörde zutreffend festgestellt – vorsätzlich gegen die zitierten Bestimmungen verstoßen hat. Der Bf hat mittels Facebook-Posting vom 3. Jänner 2021 eigens angekündigt, dass ab Montag den 4. Jänner 2021 Gäste wieder in seiner Lokalität Essen und Trinken dürfen. Auch im Rahmen der Beschwerde hat der Bf lediglich auf die Gesetz- bzw Verfassungswidrigkeit der genannten Strafbestimmungen verwiesen, jedoch in keiner Weise bestritten, dass

ihm die zur Zeit der Verwaltungsübertretung geltenden Normen bekannt gewesen sind.

Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.4. Der Argumentation des Bf dahingehend, dass die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen gesetz- bzw verfassungswidrig seien, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls nicht zu folgen. Die vom Bf zitierte Judikatur des VfGH betrifft Verordnungen, die zu Beginn der Pandemie in aller Eile – und dementsprechend ohne die notwendige Dokumentation bzw Aufzeichnung der Erwägungsgründe – erlassen wurden. Die Verordnungen, die nach Aufhebung der vom Bf genannten Bestimmungen durch den VfGH erlassen wurden, weisen einen umfangreichen Verordnungsakt auf, aus dem auch nachvollziehbar abzuleiten ist, wie und warum es zur Entstehung der jeweiligen Verordnung kam. Demnach besteht aus Sicht des erkennenden Gerichts kein Anlass an der Gesetzes- bzw Verfassungskonformität der verfahrensgegenständlichen Strafbestimmungen zu zweifeln.

IV.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.5.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist und damit schon der bisherigen Unbescholtenheit des Bf ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Höhe der Strafe ist geeignet und – angesichts der Tatsache, dass der Bf die Verwaltungsübertretung vorsätzlich begangen hat – auch erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

IV.5.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem

Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die vorsätzliche Missachtung eines Betretungsverbotes bzw der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen vom normierten Betretungsverbot ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 8 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.5.4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (110 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree